

Citation style

Mötsch, Johannes: review of: Ursula Braasch-Schwersmann / Christine Reinle / Ulrich Ritzerfeld (eds.), Neugestaltung in der Mitte des Reiches. 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013, Marburg: Hessisches Landesamt für Geschichtliche Landeskunde, 2013, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 80 (2016), p. 289-291, DOI: 10.15463/rec.reg.908095143

First published: Rheinische Vierteljahrsblätter, 80 (2016)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Sprache sowie die mitgelieferten Informationen zu Inhalt und historischem Hintergrund, erleichtern die oftmals doch schwierige Materie sehr und machen den Band auch für Nichthistoriker benutzbar. Denn mit seiner Fülle an Informationen ist er eine wahre Fundgrube für alle, die sich mit der Stadt Mainz im Mittelalter beschäftigen. Was nicht verwundert, handelt es sich doch beim Bearbeiter um den früheren Direktor des Mainzer Stadtarchivs und damit um einen der – wenn nicht den – besten Kenner der Mainzer Geschichte. Mögen seinem im Ruhestand gefertigten Band noch viele folgen, denn sie bringen die Erforschung der Mainzer Geschichte um einiges weiter.

Mainz

Susanne Kern

URSULA BRAASCH-SCHWERSMANN, CHRISTINE REINLE, ULRICH RITZERFELD (Hg.): Neugestaltung in der Mitte des Reiches. 750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263 / 2013 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 30), Marburg: Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde 2013, XV, 406 S., 24 Farbabb., Faksimiles. ISBN: 978-3-921254-77-6.

Am 10./11. September 1263 schloss in Langsdorf (heute Stadtteil von Lich, Kreis Gießen) Werner von Eppstein, Erzbischof von Mainz, einen Vergleich mit Sophie, Herzogin von Brabant und Tochter der heiligen Elisabeth, sowie deren Sohn Heinrich. Die Parteien beendeten so die Auseinandersetzungen, die durch den Tod Heinrich Raspes, des Landgrafen von Thüringen (und Römischen Königs) und das Erlöschen des ludowingischen Landgrafenhauses im Jahr 1247 ausgelöst worden waren. Daran erinnerte eine am 1./2. Juni 2012 von der Professur für Landesgeschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen und vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg veranstaltete Tagung, deren Vorträge (bis auf einen) der zu besprechende Band enthält.

Zunächst entwickelt Matthias Werner (Neugestaltung in der Mitte des Reiches. Thüringen und Hessen nach dem Ende des ludowingischen Landgrafenhauses 1247 und die Langsdorfer Verträge von 1263', S. 6–118) eindrucksvoll den Hintergrund dieser Verträge: Im Juni 1243 hatte Heinrich Raspe, damals noch Anhänger des Kaisers Friedrich II., von diesem die Eventualbelehrung seines Neffen Heinrich, des Markgrafen von Meißen, mit den Reichslehen erlangt. Die Erbmasse, um die es nach dem kinderlosen Tod Heinrich Raspes ging, bestand allerdings aus „einem komplexen Mit- und Nebeneinander lehn- und erbrechtlicher“ Ansprüche. Erbansprüche erhoben neben dem Markgrafen und seinem Halbbruder Graf Hermann von Henneberg (Söhne der ältesten Schwester Heinrich Raspes) die Herzogin Sophie von Brabant, Tochter des Landgrafen Ludwig IV. und der heiligen Elisabeth, Nichte Heinrich Raspes und Vertreterin der Ansprüche ihres minderjährigen Sohnes, sowie Graf Heinrich von Anhalt, Ehemann einer weiteren Schwester Heinrich Raspes, für den gemeinsamen Sohn Graf Siegfried. Wichtige Akteure waren daneben die Erzbischöfe von Mainz (als Lehns Herren) sowie die Herzöge von Braunschweig und Sachsen. Bis 1254 konnte sich der Markgraf von Meißen in der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen, also den Reichslehen, durchsetzen. Die Herzogin von Brabant hatte erheblich größere Schwierigkeiten, ihre Ansprüche auf die territorial und rechtlich zersplitterte Herrschaft Hessen gegen die übrigen Interessenten zu behaupten. Die Langsdorfer Verträge sicherten schließlich dort auf Dauer die Herrschaft Sophies und ihres Sohnes (Stammvater der Landgrafen von Hessen). Der Illustration dieses Beitrags dient u.a. eine Stammtafel der Landgrafen von Thüringen, in der auch (wegen der Herkunft ihrer Mutter aus diesem Haus) Mechthild von Landsberg, Ehefrau des Grafen Heinrich von Sayn, erscheint (S. 8/9).

Steffen Krieb (Die Langsdorfer Verträge im Kontext der Gewohnheiten der Konfliktbeilegung im 13. Jahrhundert', S. 119–136) arbeitet in Anwendung von Ergebnissen der jüngeren Konfliktforschung heraus, in welchem Maße hier neue, im kirchlichen Kontext entwickelte Modelle der Konfliktregulierung angewendet worden sind. Die erhalten gebliebenen Quellen geben über Schiedsrichter oder Vermittler keine Auskunft; hierzu sind nur Vermutungen möglich. Das 1263 benutzte Verfahren fand im Spätmittelalter in der Territorialpolitik des Erzstiftes Mainz noch mehrfach Anwendung (S. 129).

Ulrich Ritterfeld (*Forma compositionis: Die Langsdorfer Verträge als Lehns-, Schlichtungs- und Friedensabkommen. Mit einem Exkurs über die mutmaßliche Teilnahme Philipps I. von Falkenstein*, S. 137–154) vergleicht die vier erhaltenen Verträge mit anderen zentralen Dokumenten des hessisch-thüringischen Erbfolgekrieges (Verträge von Weißenfels, 1248, und Udestedt, 1254) sowie dem Mainzer Landfrieden von 1265, durch den weitere Konflikte zwischen dem Erzbischof und Sophie von Brabant beigelegt wurden. Er hält es zudem für wahrscheinlich, dass Philipp I. von Falkenstein, der wichtigste unter den Besitzern der nahe Langsdorf gelegenen Burg Münzenberg, 1263 an den Verhandlungen im Vorfeld der Verträge beteiligt war.

Alexander Krey (*Die Langsdorfer Verträge aus rechtshistorischer Perspektive*, S. 155–166) behandelt die Stellung von 30 ggf. zum Einlager verpflichteten Bürgen durch Sophie von Brabant und die Bildung einer Kommission zur Ermittlung der erzstiftischen Lehen in Hessen. Erhalten geblieben sind nur die von hessischer Seite für den Erzbischof ausgestellten Urkunden. Auch wenn umstritten ist, ob auch der Erzbischof Urkunden für Sophie von Brabant und ihren Sohn ausgestellt hat, wird man von einer Gegenseitigkeit ausgehen können.

Ursula Braasch-Schwersmann (*Zur Karte „Herkunftsorte der Bürgen und Lehnsrechtsexperten“*, S. 167–174) stellt die urkundlichen Belege für die in den Langsdorfer Verträgen genannten 30 Bürgen und für die 20 sogenannten Lehnsrechtsexperten zusammen.

Hans Heinrich Kaminsky (*Bemerkungen zu den sogenannten Lehnsrechtsexperten der Langsdorfer Verträge*, S. 175–180) äußert die Vermutung, dass neben den 20 durch Sophie von Brabant benannten Männern die gleiche Anzahl auch durch den Erzbischof nominiert worden ist. Man benötigte die Kenntnisse dieser Personen, da Schriftlichkeit im Bereich des Lehnsrechtes noch wenig verbreitet war.

Christine Reinle (*Ort, Zeitpunkt und Verlauf der Übereinkunft von Langsdorf*, S. 181–197) rekonstruiert das zeitliche und örtliche Vorfeld der Verträge, die wohl nicht den Abschluss einer militärischen Auseinandersetzung gebildet haben. Dem in Reichsangelegenheiten aktiven Erzbischof musste an „Ruhe und Sicherheit“, also an einer Beilegung des Konflikts, sehr gelegen sein (S. 196).

Otto Volk (*Zur Entwicklung des territorialen Kräfteverhältnisses von Mainz und Hessen im 13. Jahrhundert*, S. 199–206) beschreibt die Entstehung der ineinander verzahnten „Konglomerate von Besitzungen, Rechten, Einkünften“ der Vertragsparteien. Bereits vor 1263 war die Position des Erzstiftes schwächer, die Belehnung der Sophie von Brabant mit den zunächst umstrittenen Besitzungen schrieb dies auf Dauer fest.

Regina Schäfer (*Werner von Eppstein, Erzbischof von Mainz (1259–1284)*, S. 207–222) geht zunächst auf die Herkunft des Erzbischofs ein, von dem auch – anders als von seinen Vorgängern – persönliche Äußerungen überliefert sind, danach auf die Schwerpunkte seines Pontifikats. Werners Handlungsspielräume waren und blieben durch hohe Verschuldung des Erzstiftes und Erfordernisse der Reichspolitik stets eng begrenzt.

Frauke Stange-Methfessel (*Frauwe Sophia ... regirte von irss sone wegen gar erlich unde wole. Die fürstliche Herrschaft Herzogin Sophies von Brabant († 1275) im Spiegel zeitgenössischer Quellen*, S. 223–238) arbeitet in einem personengeschichtlichen Zugriff deren schwierige Situation heraus: 1248 verwitwet, vom Stiefsohn (Nachfolger in Brabant) bei der Durchsetzung der Rechte ihres minderjährigen Sohnes in keiner Weise unterstützt. Ihr persönliches Auftreten vor Ort orientierte sich eng an Traditionen des ludowingschen Landgrafenhauses.

Helge Wittmann (*Zu den Auswirkungen des Erbfolgestreits nach dem Tode Heinrich Raspes IV. auf den thüringisch-hessischen Grenzraum*, S. 239–253) rekonstruiert dessen territoriale Entwicklung und die sich daraus ergebenden Interessen der Herzöge von Braunschweig und Sachsen in dem durch das Erlöschen des Landgrafenhauses 1247 ausgelösten Konflikt.

Mathias Kälbke (*Heinrich der Erlauchte, Sophie von Brabant und das ludowingsche Erbe in Thüringen*, S. 255–287) macht deutlich, dass die von der älteren Forschung angenommenen Ansprü-

che der Herzogin Sophie auf das gesamte Erbe des Landgrafenhauses durch die Quellen nicht zu belegen sind. Sophie hat vielmehr die Rechtspositionen des Markgrafen (vor allem die Eventualbelehrung von 1243) von Anfang an akzeptiert. Das hat Streitpunkte und militärische Auseinandersetzungen nicht verhindert, daher vertragliche Abmachungen notwendig gemacht.

Joachim Schneider (*Die Verträge von Langsdorf und die Beziehungsgeschichte zwischen dem Erzstift Mainz und Hessen im Spiegel der Mainzer Kanzleiüberlieferung des 14. Jahrhunderts*, S. 289–301) macht anhand einer Beschreibung der Quellenlage (Aufnahme in eine Sonderreihe der erzstiftischen Kopialbücher) deutlich, welche Bedeutung den Langsdorfer Verträgen von dieser Seite noch im folgenden Jahrhundert zugemessen worden ist.

Holger Thomas Gräf und Alexander Jendorff (*Spiegel zeitgenössischer Identitätssuche in Hessen: die Langsdorfer Verträge in der landesgeschichtlichen Historiographie der Frühen Neuzeit und der Moderne*, S. 303–348) bieten ein mit der frühen Neuzeit einsetzendes Panorama der Landeshistoriker, die sich mit dem hessisch-thüringischen Erbfolgekrieg befasst haben – durchweg große, bis heute bekannte Namen, darunter Theodor Ilgen (1854–1924), der vielen Leser/innen dieser Zeitschrift als Direktor des Staatsarchivs Düsseldorf (1900–1921) und durch seine in diesen Jahren entstandenen Arbeiten zur rheinischen Landesgeschichte bekannt sein dürfte. Er hat „1883 gemeinsam mit Rudolph Vogel die bis heute materialreichste Untersuchung“ zum Thema vorgelegt.

Wolfgang Vahl (*Die Siegel an den Langsdorfer Verträgen von 1263*, S. 349–356) beschreibt detailliert die an zwei der Vertragsurkunden angebrachten Siegel der Herzogin Sophie (Falkenjagdsiegel, Rücksiegel) und ihres Sohnes Heinrich (Jungherrnsiegel) samt Nachweisen für die sonstigen Vorkommen dieser Siegel, die auch farbig abgebildet sind.

Ursula Braasch-Schwersmann (*Karten zur Geschichte in Hessen und Thüringen während des 13. Jahrhunderts für den Band „750 Jahre Langsdorfer Verträge 1263/2013“*, S. 357–362) erläutert die zum besseren Verständnis einigen der Aufsätze beigegebenen bzw. unter den Farbbildungen befindlichen Karten.

Siegfried Becker (*Zum Umgang mit landes- bzw. territorialgeschichtlichen Jubiläen*, S. 363–368) arbeitet die Chancen heraus, die die vielfach intensiv diskutierten Feiern (landes-)geschichtlicher Jubiläen bieten (nicht zuletzt Möglichkeiten zur Finanzierung eines Tagungsbandes).

Den Abschluss bilden Edition und Übersetzung der vier Urkunden aus dem September 1263: Francesco Roberg (*Die Langsdorfer Urkunden – Kommentar und Edition*, S. 369–400); Hans Heinrich Kaminsky (*Deutsche Übersetzungen der Langsdorfer Urkunden*, S. 401–406). Unter den Farbbildungen befinden sich hochwertige Fotos dieser Stücke, zudem liegen Faksimiles mit den deutschen Übersetzungen bei.

Deutlich wird aus dem Band die lange von der Forschung unterschätzte Rolle der Langsdorfer Verträge (und der durch sie beigelegten Auseinandersetzungen) für die Neugestaltung in der Mitte des Reiches, vor allem in Hessen, also in einer Nachbarregion der Rheinlande. Dies rechtfertigt die Aufnahme einer Rezension in dieser Zeitschrift.

Meiningen

Johannes Mötsch

FRANZ J. FELTEN: *Vita religiosa sanctimonialium. Norm und Praxis des weiblichen religiösen Lebens vom 6. bis zum 13. Jahrhundert*, hg. von CHRISTINE KLEINJUNG aus Anlass des 65. Geburtstags von Franz J. Felten (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 4), Korb: Didymos-Verlag 2011, 287 S. ISBN: 978-3-939020-24-0.

Die Erforschung der religiösen Bewegungen, Orden und Kongregationen des Mittelalters bewegt sich seit langem im Spannungsbogen von institutioneller Einzelforschung und systematisch vergleichender Betrachtung. Das gilt auch für das weibliche religiöse Leben, dem die Beiträge des vorliegen-